

kung grundlegender Rechte verbunden. Sie werden durch nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Verurteilten und dessen Bewährung und Wiedergutmachung verwirklicht. Ihre Festsetzung nach Art und Maß erfolgt entsprechend der Schwere der Straftat und der Täterpersönlichkeit. S. werden nur bei Handlungen angewandt, die nach dem —* *Strafrecht* der DDR als Vergehen oder Verbrechen mit Strafe bedroht sind. Sie werden ausschließlich durch staatliche —» *Gerichte* in einem gesetzlich geregelten Strafverfahren ausgesprochen. Hauptstrafen sind: Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe, öffentlicher Tadel, Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Strafarrest gegen Militärpersonen, Jugendhaft. Zusatzstrafen sind z. B. zusätzliche Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung, Entzug des Führerscheins, Verbot bestimmter Tätigkeiten u.a. Gegenüber Tätern, die Ausländer sind, kann anstelle oder zusätzlich zu der im Gesetz angedrohten S. auf Ausweisung erkannt werden. Das Gesetz garantiert die unmittelbare Mitwirkung der Werkstätigen an der Findung der gerechten Strafe und deren Verwirklichung (—» *Rechtsprechung*). S. mit Freiheitsentzug werden in staatlichen Strafvollzugseinrichtungen verwirklicht, die dem Ministerium des Inneren unterstehen. Freiheitsstrafen an Jugendlichen werden in Jugendhäusern vollzogen. Inhalt und Gestaltung des Vollzugs der S. mit Freiheitsentzug werden durch das humane Wesen des sozialistischen Staates bestimmt; Gerechtigkeit, Achtung der Menschenwürde und der Persönlichkeit sowie das Recht auf Arbeit werden gewährleistet. Der Strafvollzug hat das Ziel, den rechtskräftig zu einer S. mit Freiheitsentzug Verurteilten zur künftigen Achtung der Gesetzlichkeit und zur Verantwortungsbewußten Gestaltung des Lebens zu erzie-

hen. Das geschieht auf der Basis moderner pädagogisch-psychologischer Erkenntnisse mit Hilfe kollektiver, gesellschaftlich-nützlicher Arbeit, staatsbürgerlicher Schulung, Durchsetzung von Ordnung und Disziplin, allgemeinen und beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie durch kulturelle und sportliche Betätigung. Während des Strafvollzugs wird die Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben vorbereitet, die durch die örtlichen Räte und Betriebe erfolgt. Die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Verwirklichung der S., auch des Strafvollzugs, übt die —» *Staatsanwaltschaft* aus. Das sozialistische Strafrecht erkennt vorbildliche Bewährung und Wiedergutmachung des Straftäters bei der Verwirklichung seiner S. an. Ist der Zweck der S. erreicht, kann das Gericht z. B. eine Freiheitsstrafe aussetzen, eine Verurteilung auf Bewährung vorzeitig beenden, den Führerscheinentzug oder das Tätigkeitsverbot verkürzen oder beenden. Außerhalb des Strafrechts gibt es im Wirtschaftsrecht Vertragsstrafen und gegen —* *Ordnungswidrigkeiten* die Ordnungsstrafen.

Strafrecht: in der DDR Zweig des sozialistischen Rechtssystems, welcher den Kampf gegen —» *Straftaten* zur Aufgabe hat. Das S. dient dem Schutz der sozialistischen Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung und der Bürger vor Straftaten und der Erziehung der Straftäter unter Berücksichtigung der Schwere ihrer Straftat und der Täterpersönlichkeit zur Einhaltung der Gesetzlichkeit. Es bestimmt die objektiven und subjektiven Umstände, unter denen ein bestimmtes Verhalten eine Straftat bildet. Es regelt die Voraussetzungen und den Umfang der persönlichen (individuellen) strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Straftäters sowie die Arten der von den —» *Gerichten* anzuwendenden